

Merkblatt zur

Verfahrensbeteiligung Dritter bei Walderschließungsmaßnahmen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Grundsätzliches:

Bei geplanten Anträgen zur Förderung der Walderschließung berät die zuständige Bewilligungsbehörde den potentiellen Antragsteller und die beteiligten Waldbesitzer. Sie informiert und holt über den Maßnahmenträger erforderlichenfalls Stellungnahmen anderer Stellen ein (Nr. 8.1 FORSTWEGR 2016). Bei den Fördermaßnahmen Rückewegebau (Nr. 1.4 Vollzugshinweise) und Grundinstandsetzung (Nr. 2.1.2 FORSTWEGR 2016) sind die anderen Stellen nur insoweit zu beteiligen, soweit dies rechtlich geboten, fachlich notwendig oder deren Zuständigkeitsbereich unmittelbar betroffen ist.

1. Amt für Ländliche Entwicklung

Beim Neubau von Forstwegen ist in jedem Fall das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung zu beteiligen. Rückewege sind hiervon nicht betroffen.

2. Zuständige Gemeinden

Bei Neubau von Forstwegen sind immer die betroffenen Gemeinden zu beteiligen, deren Gemeindegebiet vom Wegebau berührt ist. Eine gesonderte Beteiligung entfällt, wenn die Gemeinde zugleich auch Maßnahmenträger für das geplante Projekt ist.

3. Naturschutz

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Rahmengesetzgebung abgeschafft und in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Dies bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Zudem wurde den Ländern mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes eine Abweichungskompetenz eingeräumt. Mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neu gefasst. Das neue Bundesnaturschutzgesetz trat am 1. März 2010 in Kraft und gilt auch in Bayern unmittelbar. Da das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) durch das neue Bundesnaturschutzgesetz in weiten Teilen außer Kraft gesetzt wurde, wurde am 23. Februar 2011 vom Bayerischen Landtag das neue Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur beschlossen und am 1. März 2011 in Kraft gesetzt (GVBl S. 82). Das neue Bayerische Naturschutzgesetz hat neben dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl ergänzenden als auch eigenständigen Charakter. Den Überschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist zu entnehmen, an welchen Stellen vom Bundesnaturschutzgesetz abgewichen wurde. Für die naturschutzrechtliche Prüfung ist somit sowohl das Bundesnaturschutzgesetz als auch das Bayerische Naturschutzgesetz relevant.

3.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 bis 30 BNatSchG und Art. 12 bis 19 BayNatSchG)

Wenn der Wegebau ein/einen

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Nationalpark oder Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG, Art. 13 BayNatSchG)
- Biosphärenreservat (Art. 14 BayNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Naturpark (Art. 15 BayNatSchG)

- Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG) betrifft oder einer
- sonstigen naturschutzrechtlichen Anzeige bedarf sind die nach Art. 43 BayNatSchG jeweils zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen. Im Regelfall ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

3.2 Natura 2000

Wenn der Wegebau innerhalb eines Natura 2000 Gebietes liegt oder von außerhalb in ein solches hinein wirkt, ist der Gebietsbetreuer für Natura 2000 am jeweiligen AELF zu beteiligen.

Fall 1:

Wenn ausgeschlossen werden kann, dass durch den Wegebau das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird (§ 34 Abs.1 BNatSchG), steht diesem bzgl. Natura 2000 nichts entgegen. Der Vorhabenträger ist selbst dafür verantwortlich, dass der Wegebau Natura 2000-Lebensraumtypen oder -arten nicht erheblich beeinträchtigt. Auf Verlangen geben die Forstbehörden Auskunft zu den ihnen vorliegenden Informationen bzgl. der walddirektiven Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten. Im Zweifel sollte der fachliche Rat der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Fall 2:

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Wegebau das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird, der Wegebau nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keine weitere behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist das Vorhaben vor Beginn der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Diese beurteilt dessen Verträglichkeit mit den Schutzziele des Gebietes. Dazu kann es notwendig werden, dass der Vorhabenträger ergänzende Unterlagen vorlegen muss. Trifft die Untere Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit dem Wegebau begonnen werden (§ 34 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Wird die Wegebaumaßnahme durch eine Behörde durchgeführt, ist eine Anzeige nicht erforderlich; die Maßnahme muss aber ggf. im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (Art. 22 Abs. 3 BayNatSchG).

Fall 3:

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Wegebau das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird und dieser einer Rodungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG) bedarf, führt das zuständige AELF eine Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durch. Kommt es zu einer Verträglichkeitsprüfung, erfolgt diese im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 22 Abs. 4 BayNatSchG). Sollte die Prüfung ergeben, dass die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2, § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erlassen, wobei die Befreiung von der Ausnahme ersetzt würde (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BayNatSchG).

In diesem Fall ist keine Rodungserlaubnis durch das AELF zu erteilen, da die Ausnahme der Naturschutzbehörde die Rodungs-

erlaubnis ersetzt (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 56 BayNatSchG, § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 56 BayNatSchG, § 67 Abs. 2 BNatSchG, Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Die Naturschutzbehörde holt hierzu das Einvernehmen des AELF gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG ein. Der Vorhabenträger hat die für die Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Grundsatz: Ein Wegebau wird nur gefördert, wenn er zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt oder eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2; § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vorliegt. Für die Prüfung hat der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3 Alpenraum Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Bei Wegebauvorhaben im Alpenraum i. S. des LEP gilt: Soweit keine weiter gehende öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist das Vorhaben mindestens drei Monate vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 6 BayNatSchG).

In den Zonen B und C des LEP Alpenraum ist bei Wegeneubauten immer die höhere Landesplanungsbehörde einzuschalten (siehe auch Nr. 6).

3.4 Artenschutz

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz (§ 39 ff BNatSchG) sind beim Wegebau unabhängig von einer Gebietskulisse zu beachten. Der Vorhabenträger ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Auf Verlangen geben die Forstbehörden Auskunft zu den ihnen vorliegenden Informationen bzgl. der waldrelevanten, geschützten Arten. Verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote, so kann die zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2, § 44 BNatSchG zulassen. Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist bei streng geschützten Arten generell strafbewehrt (§ 71 Abs. 2 und 4, § 69 Abs. 2 BNatSchG). Es empfiehlt sich daher im Zweifel eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Vorfeld des Vorhabens.

Internetlink zur Recherche des Schutzstatus von Arten:
www.wisia.de

4. Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange werden durch Wegebaumaßnahmen in der Regel berührt, wenn folgende Punkte zutreffen: Wenn der Wegeneubau

- im Einzugsbereich von Wildbächen bzw. in Schutzwaldsanie- rungsgebieten (GemBek vom 26.01.1999 Nr. F1-W200-SchWS- 577 und Nr. 10/6-44443.0-1998/7),
- in oder unmittelbar an Gewässern,
- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§§ 76-78 WHG, Art. 46 BayWG)
- oder in Gebieten, in denen mit Hochwasserabfluss zu rechnen ist,
- in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten (§§ 51-53 WHG, Art. 31-33 BayWG) oder in deren unmittelbaren Nähe liegt,

so sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.

Die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind auch zu beteiligen, wenn eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten ist (z. B. tiefe Ein- oder Anschnitte im Gelände/Boden) § 49 WHG.

Hinweis:

Da bei Wegebaumaßnahmen fast immer wasserrechtliche Belange berührt werden (Anlage von Gräben und Versickerungen) wird die Beteiligung der entsprechenden Stellen empfohlen.

5. Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung)

Die Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde ist erforderlich, wenn das Wegebauvorhaben in den Zonen B oder C des

Alpenplans des Landesentwicklungsprogramms liegt (VO über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 Nr. 2.3.5 und 2.3.6). In der Zone A sind Verkehrsvorhaben i. S. von Nr. 2.3.4 LEP landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosion führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden.

6. Straßenbaubehörde

Bei Einmündungen in eine öffentliche Straße ist die zuständige Straßenbaubehörde zu beteiligen.

7. Straßenverkehrsbehörde

Die Sperrung der Zufahrten und Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist als Standard für die Förderung nach FORSTWEGR 2016 festgelegt worden. Es bedarf daher grundsätzlich der Vereinbarung mit der Straßenverkehrsbehörde (i.d.R. Gemeinde oder Kreisverwaltungsbehörde), ob einer entsprechenden Sperrung stattgegeben werden kann.

8. Baurecht

Sofern baurechtliche Sachverhalte (z. B. bei Kiesentnahme) berührt werden, ist die Kreisverwaltungsbehörde auch in baurechtlicher Hinsicht zu beteiligen.

9. Denkmalschutz

Befinden sich auf oder in der Nähe der Trasse Boden- oder Bau- denkmäler oder werden solche vermutet, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen. Über dessen Internetlink <http://www.blfd.bayern.de> kommt man auf den „Bayernviewer- Denkmal“. Dort können tagesaktuell Bodendenkmäler eingesehen werden.

10. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Können durch den Wegebau Ver- oder Entsorgungsleitungen beeinträchtigt werden, oder besteht auch nur die Vermutung, dass Leitungen unter der vorgesehenen Trasse liegen können, sind die zuständigen Ver- oder Entsorgungsbetriebe mit zu beteiligen.

Empfehlung:

Grundsätzliche Beteiligung der Strom-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsbetriebe.

11. Waldgesetz für Bayern

Ist die Maßnahme nach dem Waldgesetz erlaubnispflichtig (z. B. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i. V. m. Art. 10 BayWaldG), so ist eine entsprechende Erlaubnis notwendig. Die Rodungserlaubnis entfällt, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG erfüllt sind. Bei die Rodungserlaubnis ersetzenden Genehmigungen und Gestattungen ist das Einvernehmen des zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG erforderlich.

12. Forstliche Zusammenschlüsse

Beteiligung des örtlich zuständigen Forstzusammenschlusses bei Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Unterstützung beim Herausstellen der Vorteile der Walderschließung – Verbesserung der Holzvermarktung.

13. Vermessung und Feldgeschworene

Sicherung von Grenzzeichen soweit diese durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können.